

# Satzung der Orgelstiftung MusicaSacra, der Evangelische Kirchengemeinde Stuttgart-Möhringen

## Präambel

Kirchenmusik ist für viele Menschen ein wesentlicher Bezugspunkt zur Institution Kirche, wodurch ihr naturgemäß eine besondere Verantwortung zukommt. Kirchenmusik ist auch Verkündigung des Evangeliums und zugleich ein wichtiger Kulturträger. Sie wird von vielen Menschen aller Altersgruppen, die sich kirchenmusikalisch einbringen, als bedeutender und sinnstiftender Teil ihres Lebens gesehen.

Im Leitbild der Kirchengemeinde aus dem Jahr 2001 heißt es unter dem Abschnitt: Gottesdienstliches Leben und Kirchenmusik:

*„Unsere Gottesdienste leben von der Nähe Gottes und sollen diese für alle erfahrbar machen. Wir brauchen vertraute Formen, die uns tragen. Wir gestalten unsere gottesdienstlichen Angebote so, dass sie die Vielfalt der Spiritualität und der Lebenswelten der Menschen in unserer Gemeinde aufnehmen. Musik ist ein wesentliches Element unserer christlichen Tradition. Deshalb fördern wir vielfältige Formen kirchenmusikalischer Angebote in Gottesdiensten und Konzerten.“*

Die Orgelstiftung „MusicaSacra“ wurde anno 2012, im Jahr des 125-jährigen Bestehens der Martinskantorei Möhringen ins Leben gerufen. Sie soll dazu beitragen die Kirchenmusik in Möhringen, zu fördern und zu unterstützen.

Die Martinskirche in Stuttgart-Möhringen ist von jeher historisch, baulich und geistlich ein bedeutender Ort des Gemeindelebens. Die Kirchenmusik, insbesondere die Orgelmusik, trägt dazu maßgeblich bei. Das gilt für den liturgischen Einsatz der Orgel in den Sonntagsgottesdiensten, in den unterschiedlichen und vielfältigen Festgottesdiensten zu kirchlichen und kommunalen Anlässen sowie zu den Festen des Kirchenjahrs, wie Weihnachten, Ostern und Pfingsten, oder auch den Festen des Lebens, wie Taufe, Konfirmation, Hochzeit, und nicht minder für die vielfältigen Orgelkonzerte.

Die Martinskirche gibt seit vielen Jahrhunderten den Menschen in und um Möhringen eine geistliche und kulturelle Heimat. Für Möhringen ist sie identitätsstiftend. Dies zeigte sich auch in schwierigen Zeiten, wie beispielsweise der gemeinsamen Kraftanstrengung von Bürgerschaft und Kirchengemeinde beim Wiederaufbau der im Krieg schwer zerstörten Kirche in den Jahren 1945 bis 1949. Auch in den Folgejahren war es durch große bürgerschaftliche Anstrengungen möglich, die verschiedenen Renovierungen dieser, das Ortsbild von Möhringen prägenden Kirche durchzuführen und die Kosten dafür aufzubringen.

In den Jahren 1948 bis 1955 wurde eine Walcker-Orgel eingebaut, die inzwischen, bedingt durch die damaligen Umstände der Nachkriegszeit, einen ständigen und hohen Reparaturaufwand verursacht.

Der Kirchengemeinderat der Evang. Kirchengemeinde Stuttgart-Möhringen hat daher 2010 den Entschluss für einen Orgelneubau gefasst. Dadurch wird der hohe Stellenwert unterstrichen, den die Kirchenmusik in Möhringen einnimmt.

*Kirchenmusik in ihrer ganzen Vielfalt ist Lob Gottes und soll Menschen in Freud und Leid begleiten, sie ermuntern und trösten, nachdenklich machen und den Glauben stärken. Dies tun wir mit unserer menschlichen Stimme und vielfältigsten Instrumenten, unter denen die Orgel, die „Königin der Instrumente“: „**Alles, was Odem hat, lobe den Herrn! Halleluja!**“ (Psalm 150,6).*

## § 1 Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „**MusicaSacra**“

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige unselbstständige kirchliche Stiftung in der Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Stuttgart-Möhringen (-nachstehend *Kirchengemeinde* genannt-), und nach den Regelungen der Haushaltsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu führen.

(1) Sie wird von der Kirchengemeinde im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz bei der Kirchengemeinde.

## § 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchenmusikalischen Aufgaben der Kirchengemeinde, insbesondere des Erhalts einer Orgel der Martinskirche in Stuttgart-Möhringen.

(2) Der Stiftungszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch Zuwendungen an die Kirchengemeinde

1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens und aus Erträgen des Verbrauchsvermögens (zusammen: Stiftungsvermögen) für den Orgelneubau und den Erhalt der Orgel in der Martinskirche,
2. sowie aus den Erträgen des Grundstockvermögens zur Förderung der Kirchenmusik und der Aufgaben des Kantors in der Kirchengemeinde, insbesondere der Veranstaltung von Konzerten und der Anschaffung und Unterhaltung von Musikinstrumenten, Noten, etc.

(3) Diese Vorschläge dienen zur Erreichung des Stiftungszwecks, binden jedoch das Stiftungsorgan nicht. Sie dienen vielmehr als Anregung. Das zuständige Stiftungsorgan beschließt die konkreten Maßnahmen und auch die Höhe der zuzuteilenden Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht und wird auch nicht durch die wiederholte Zuerkennung von Leistungen begründet.

(5) Die Stiftung soll der Kirchengemeinde die Möglichkeit geben, über die von der Kirchensteuer finanzierte Arbeit hinaus tätig zu werden. Die Mittel der Stiftung sollen daher so eingesetzt werden, dass sie auf die Kirchensteuerzuweisung nicht angerechnet werden. Auch hinsichtlich der Zuweisungen einer künftigen Gesamtkirchengemeinde oder bei der Berücksichtigung in einem einheitlichen Haushaltsplan der Gesamtkirchengemeinde, falls ein solcher gebildet wird, sollen die Mittel der Stiftung im Verhältnis zu den anderen Kirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde oder des Kirchenbezirks zusätzlich der Gemeinde zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt als rechtlich unselbstständiger Teil der Kirchengemeinde ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des jeweils gültigen Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Zuwendungen oder Unterstützungen durch die Stiftung begünstigt werden.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen und Geschäftsjahr**

(1) Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Errichtungsgeschäft. Die Gründungsstiftungsbeträge sollen mindestens 500 Euro betragen.

(2) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen (s. § 4a), welches unverzehrlich sein soll, sowie dem Verbrauchsvermögen (s. § 4b), welches zur Verwirklichung des Stiftungszwecks eines Orgelneubaus ganz oder teilweise nach Maßgabe dieser Satzung verwendet werden kann.

(3) Zustiftungen sind möglich. Dem Grundstockvermögen wachsen alle Zustiftungen zu, die nicht näher bestimmt sind. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Zustiftungen zuzulassen. Zustiftungen sollen mindestens einen Betrag von 500 Euro erreichen.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen des Satzungszwecks für bestimmte Zwecke oder Projekte Fonds aus Erst- oder Zustiftungen einrichten. Solche Fonds können auch mit einem besonderen Namen verbunden werden. Es können aus Erträgen von Zustiftungen für bestimmte Zeiten Preise ausgelobt werden.

(5) Die Stiftung kann zinslose Darlehen (Stiftungsdarlehen) annehmen, deren Erträge der Stiftung zustehen und nach zuvor vertraglich festzulegenden Konditionen auslaufen oder vom Darlehensgeber gekündigt werden können. Die Stiftungsdarlehen sind getrennt vom Stiftungsvermögen auszuweisen.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4a Grundstockvermögen**

(1) Das Grundstockvermögen besteht aus Vermögen in Höhe von mindestens 25.000 Euro, welches von Stifterinnen oder Stiftern anlässlich der Gründung der Stiftung zugewendet wird, und weiteren Zustiftungen von Stifterinnen und Stiftern oder dritten Personen, wenn sie von den Zuwendenden ausdrücklich zur Aufstockung des Grundstockvermögens der Stiftung bestimmt sind oder wenn keine Angaben gemacht werden.

(2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich zu bewirtschaften. Es kann zur Erreichung des Stiftungszwecks, zur Werterhaltung oder zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Es ist ordnungsgemäß zu verwalten. Eine Geldanlage bei der Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ist zulässig.

#### **§ 4b Verbrauchsvermögen**

(3) Das Verbrauchsvermögen besteht aus Vermögen, welches von Stifterinnen oder Stiftern bei der Gründung der Stiftung zugewendet wird und weiteren Zustiftungen von Stifterinnen oder Stiftern oder dritten Personen, wenn sie von den Zuwendenden ausdrücklich zur Aufstockung des Verbrauchsvermögens der Stiftung bestimmt sind.

(4) Das Verbrauchsvermögen kann, sobald es einen Betrag von 300.000 Euro erreicht hat, durch einen Beschluss des Stiftungsbeirats mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Stiftungsbeirats nach Zustimmung des Oberkirchenrats vollständig für den Stiftungszweck des Orgelneubaus nach § 2 eingesetzt werden.

### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus dem Stiftungsvermögen und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Dies gilt auch, wenn das Stiftungsvermögen durch Wertverzehr angegriffen ist.

### **§ 6 Stiftungsorgane**

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsbeirat und der Kirchengemeinderat.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Ein Entgelt für die Tätigkeit wird von der Stiftung nicht bezahlt.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

### **§ 7 Stiftungsbeirat**

(1) Der Beirat besteht aus 6 stimmberechtigten und bis zu 6 beratenden Mitgliedern.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder: Es gibt gewählte Mitglieder und Mitglieder kraft Amtes. Bei der Besetzung soll auf alters- und geschlechtergerechte Besetzung geachtet werden.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats sind:

1. Der oder die lt. GO für die Kirchenmusik zuständige Vorsitzende des Kirchengemeinderats und der oder die Kirchenpfleger/in kraft Amtes,

2. die von der Kirchengemeinde angestellten Kantorinnen und Kantoren. Die Kantorinnen und Kantoren haben zusammen eine Stimme.

3. Drei weitere durch den Kirchengemeinderat gewählte Mitglieder. Die gewählten Mitglieder müssen zum Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde wählbar sein.

(4) Die bis zu 6 beratenden Mitglieder werden von Stiftungsbeirat berufen und entlassen. Ihre Amtszeit ist ebenso an die Amtszeit des Kirchengemeinderats gebunden. (s. Abs. 5). Die beratenden Mitglieder sind vom Erfordernis §7 Abs. 3 Ziff. 3 befreit. Sie beraten und unterstützen die stimmberechtigten Mitglieder in der Umsetzung des Stiftungszwecks.

(5) Die Dauer des Amtes ist an die Dauer der Zugehörigkeit zum Kirchengemeinderat gebunden. Werden Mitglieder aus der Kirchengemeinde gewählt, so ist ihre Amtszeit an die Amtszeit des Kirchengemeinderates gebunden.

(6) Dem Stiftungsbeirat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(7) Scheidet ein Stiftungsbeiratsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, wird der Nachfolger lediglich für die verbliebene Amtszeit des ausscheidenden Beiratsmitglieds gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(8) Der Stiftungsbeirat wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie eine Protokollantin bzw. einen Protokollanten aus seiner Mitte. Die Protokollantin bzw. der Protokollant darf nicht die bzw. der Vorsitzende sein.

- (9) Das Amt der gewählten Beiratsmitglieder endet, außer im Todesfall,
1. nach Ablauf der Amtszeit,
  2. durch Niederlegung, mit einer Frist von einem Monat,
  3. durch Ausscheiden aus dem Kirchengemeinderat,
  4. durch Abberufung durch den Kirchengemeinderat.

(10) Eine Abberufung eines Beiratsmitgliedes durch den Kirchengemeinderat kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen stiftungsschädigenden Verhaltens, erfolgen. Der Kirchengemeinderat als Aufsichtsorgan fasst seine Entscheidung mit Zweidrittelmehrheit. Dem Stiftungsbeiratsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht. Der Kirchengemeinderat entscheidet abschließend.

## **§ 8 Aufgaben der Organe und Verfahren**

(1) Der Stiftungsbeirat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und dem Kirchengemeinderat ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

(2) Beschlüsse des Stiftungsbeirats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsbeirat wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, zumindest aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Stiftungsbeirats dies verlangen.

(3) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, unter ihnen die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(4) Der Stiftungsbeirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Im Übrigen finden die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung entsprechend Anwendung, wenn sich aus vorliegender Satzung nichts anderes ergibt.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollantin bzw. dem Protokollant zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsbeirats sowie dem Kirchengemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

(6) Wenn kein Mitglied des Stiftungsbeirats widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Auch hierüber ist ein Protokoll nach vorstehenden Vorschriften zu führen.

(7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen und nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Kirchengemeinderates gefasst werden.

### **§ 9 Vermögensverwaltung**

(1) Die Kirchengemeinde weist das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen nach den Vorschriften der Haushaltsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg aus. Sie teilt dem Stiftungsbeirat mit, welche Erträge erzielt wurden und zur Verwendung zur Verfügung stehen.

(2) Die Kirchengemeinde legt dem Stiftungsbeirat bis zum 15. April eines jeden Jahres einen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit sorgt sie auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten. Die Stiftung leistet einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag für die Vermögensverwaltung, die Buchführung und die Abwicklung der Fördermaßnahmen. Kosten für die Werbung um Zuwendungen oder Zustiftungen werden nur im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsbeirats ersetzt.

### **§ 10 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Auflösung**

(1) Eine Änderung des Stiftungszwecks ist nur zulässig, wenn die Erfüllung des Zwecks unmöglich wird oder sich die Verhältnisse in der Weise verändern, dass seine Erfüllung in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint oder diese Satzung eine Änderung oder Aufhebung der Stiftung vorsieht. Eine Änderung des Stiftungszwecks ist darüber hinaus geboten, wenn der bisherige Stiftungszweck nicht mehr steuerlich begünstigt wird. Der erkennbare oder mutmaßliche Wille des Stifters ist bei jeder Änderung zu berücksichtigen.

(2) Der Stiftungsbeirat kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

(3) Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(4) Die Stiftung kann auch dann aufgelöst werden, wenn bis zum 31.12.2014 nicht ein Stiftungskapital von 300.000 Euro erreicht ist.

### **§ 11 Vermögensanfall**

(1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde Stuttgart-Möhringen bzw. ihre Rechtsnachfolge, verbunden mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

(2) Sollte die Evangelische Kirchengemeinde Stuttgart-Möhringen aufgelöst, fusioniert oder sonst wie in ihrem Bestand geändert werden, so dürfen die Stiftungsmittel ausschließlich für kirchenmusikalische Aufgaben auf dem bei der Gründung der Stiftung bestehenden Gebiet verwendet werden.